Satzung
des Tennisclub 1988 Sachsenhausen
(TC 88)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen
Tennisclub 1988 Sachsenhausen (TC 88)

(2) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein (e. V.)“

(3) Sitz des Vereins ist Waldeck-Sachsenhausen.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

(5) Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen werden.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‘steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist nicht zulässig, daß Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Turn- und Sportverein 1864 e.V. Sachsenhausen oder - sofern dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig tätig sein sollte - an die Stadt Waldeck mit der Maßgabe, daß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Verein hat
a) aktive Mitglieder
b) jugendliche Mitglieder
c) fördernde Mitglieder

(2) Aktives Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die den Tennissport ausüben möchte und bereit ist, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen, jedoch nicht aktiv den Tennissport ausüben wollen.

(4) Natürliche Personen, die dem Verein beigetreten sind, werden, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als jugendliche Mitglieder geführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers und unter Berücksichtigung der Kapazität der vorhandenen Tennisplätze.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
1. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
2. durch Ausschluß, nach wiederholter oder schwerer Verletzung der Vereinspflichten oder
3. durch Tod des Mitgliedes.

(2) Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive und jugendliche Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechend den vom Vorstand beschlossenen Regelungen zu benutzen.

(2) Fördernde Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

(1) Aktive Mitglieder haben außer dem Jahresbeitrag einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten.

(2) Fördernde Mitglieder sind vom Aufnahmebeitrag befreit.

(3) Über die Höhe von Aufnahme- und Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Der Aufnahmebeitrag wird mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme fällig.

(6) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich über die Verpflichtung zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen und Umlagen beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht für jugendliche Mitglieder kann durch einen der Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

(2) Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den ‚Waldecker Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsorgan und Bürgerzeitung der Stadt Waldeck'. Auf begründeten Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Vertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
   1. diese Satzung und ihre Änderung
   2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen
   3. die Zusammensetzung des Vorstandes (Wahlen)
   4. die Entlastung des Vorstandes

   Beschlüsse zu 1. bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, im übrigen entscheidet einfache Mehrheit.

(5) Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
   1. dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportwart
4. dem Kassenwart
5. dem Schriftführer

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, sobald drei seiner Mitglieder anwesend sind, er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(5) Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit zu berichten.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so entscheidet der übrige Vorstand welches geschäftsführende Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§ 10 erweiterter Vorstand, Ausschüsse

Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliederversammlung können bis zu 7 weitere Personen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Es können Ausschüsse mit beratender Funktion gegenüber dem Vorstand gebildet werden.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Dabei ist anzustreben, daß sich die Amtszeit der Kassenprüfer überlappt. Wiederwahl als Kassenprüfer ist frühestens nach drei Jahren möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und einen Vorschlag für den Beschluß über die Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Für die Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

(2) Sollte die erforderliche Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht erreicht werden, muß der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen, die ohne Rücksicht auf die

Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 13 Schlußbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

(2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 1996 beschlossen.

Waldeck-Sachsenhausen, 25. Mai 1996

gez. Manfred Roskowetz
gez. Klaus-Jürgen Knüppel
gez. Jürgen Best
gez. Hartmut Beutler
gez. Manfred Kuhl
gez. Dieter Isenberg
gez. Karl-Friedrich Emde

Die Änderung des § 8 Abs. 2 (Bekanntmachung in den Waldecker Nachrichten) wurde als 1. Nachtrag von der Mitgliederversammlung am 1. März 2002 beschlossen.